

## Verschmelzungsvertrag

Heute am zehnten Mai zweitausendzweiundzwanzig  
- 10.05.2022 -

sind vor mir,

**Dr. Ingmar Wolf,**  
Notar in Eichstätt,

an der Geschäftsstelle Weißenburger Straße 6, 85072 Eichstätt,  
gleichzeitig anwesend:

1. Herr Ralf-Dieter E i b a ,  
geboren am 13. Dezember 1965,  
wohnhaft in 85072 Eichstätt, Am Zwinger 2,  
ausgewiesen durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, und

Herr Daniel Franz S e i b o l d ,  
geboren am 12. Januar 1979,  
wohnhaft in 85072 Eichstätt, Weiheracker 13,  
nach Angabe in Gütertrennung lebend,  
ausgewiesen durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises,

Herr Ralf Eiba und Herr Daniel Seibold hier jeweils nicht handelnd im eigenen Namen, sondern als Vorstände (Herr Ralf Eiba als erster Vorsitzender und Herr Daniel Seibold als zweiter Vorsitzender) für die

**Sektion Eichstätt des Deutschen Alpenvereins e.V.**  
mit dem Sitz in Eichstätt  
(Amtsgericht Ingolstadt, VR 286),  
Anschrift: Kipfenberger Straße 25, 85072 Eichstätt,  
nachfolgend auch als „übernehmender Verein“ oder „Sektion Eichstätt“  
bezeichnet.

2. Herr Norbert Rudolf Stemmer ,  
geboren am 24. Februar 1973,  
wohnhaft in 86697 Oberhausen, Lehenweg 3,  
ausgewiesen durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, und

Herr Florian Ring ,  
geboren am 1. November 1982,  
wohnhaft in 86633 Neuburg a.d. Donau, Karl-Theodor-Straße 13,  
ausgewiesen durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises,

Herr Norbert Stemmer und Herr Florian Ring hier jeweils nicht handelnd im eigenen Namen, sondern als gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Vorstände (Herr Norbert Stemmer als erster Vorsitzender und Herr Florian Ring als zweiter Vorsitzender) für die

**Sektion Neuburg a.d. Donau e.V. des Deutschen Alpenvereins (DAV)** mit dem Sitz in Neuburg a.d. Donau (Amtsgericht Ingolstadt, VR 10238),  
Anschrift: c/o Herrn Norbert Stemmer, Lehenweg 3, 86697 Oberhausen, nachfolgend auch als „**übertragender Verein**“ oder „**Sektion Neuburg**“ bezeichnet.

Vertretungsbescheinigungen erfolgt gesondert.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich ihren Erklärungen gemäß folgenden

### **Verschmelzungsvertrag**

zwischen dem übertragenden Verein und dem übernehmenden Verein.

#### **I.**

#### **Allgemeines**

1. Mit diesem Vertrag wird die Sektion Neuburg a.d. Donau e.V. des Deutschen Alpenvereins (DAV) mit Sitz in Neuburg a.d. Donau (Amtsgericht Ingolstadt, VR 10238) als übertragender Verein auf die Sektion Eichstätt des Deutschen Alpenvereins e.V. mit Sitz in Eichstätt (Amtsgericht Ingolstadt, VR 286) als übernehmender Verein verschmolzen.

2. Weder die Satzung des übertragenden Vereins (vom 25.03.2010) noch die Satzung des übernehmenden Vereins (vom 01.04.2022) beinhalten Verschmelzungshindernisse iSd § 99 Abs. 1 Alt. 1 UmwG.
3. Die Satzungszwecke der beiden Vereine machen deutlich, dass beide Vereine auf ähnlichen Gebieten tätig sind und keine unterschiedlichen Zwecke iSd § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB verfolgen, sondern vielmehr ähnliche Zwecke verfolgen. Beide Vereine verfolgen gemeinnützige Zwecke und sind daher gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer befreit.

## II.

### **Vermögensübertragung; Verschmelzungstichtag; Bilanz**

1. Die Sektion Neuburg a.d. Donau e.V. des Deutschen Alpenvereins (DAV) mit Sitz in Neuburg a.d. Donau überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung gemäß §§ 2 ff., 99 ff. UmwG auf die Sektion Eichstätt des Deutschen Alpenvereins e.V. mit Sitz in Eichstätt im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme.
2. Der übernehmende Verein übernimmt das Vermögen des übertragenden Vereins im Innenverhältnis mit Wirkung vom 01.01.2022 an (Verschmelzungstichtag). Vom 01.01.2022 an gelten die Handlungen und Geschäfte des übertragenden Vereins als für Rechnung des übernehmenden Vereins geführt.
3. Der übertragende Verein ist nicht bilanzierungspflichtig. Für das Kalenderjahr 2021 wurde freiwillig im Hinblick auf diese Verschmelzung bilanziert, so dass der Verschmelzung die Schlussbilanz zum 31.12.2021 des übertragenden Vereins als Schlussbilanz iSd § 17 Abs. 2 Satz 1 UmwG zugrunde gelegt wird. Der übernehmende Verein ist nicht bilanzierungspflichtig und hat auch nicht freiwillig bilanziert.
4. Sollte die Verschmelzung nicht bis zum 31. Dezember 2022 in das Vereinsregister des übernehmenden Vereins eingetragen sein, so ändern sich Bilanz- und Verschmelzungstichtag wie folgt:

- der Verschmelzung wird abweichend von Ziffer II. 3. dieses Vertrages die Schlussbilanz des übertragenden Vereins zum 31.12.2022 zu Grunde gelegt, und
  - der Verschmelzungstichtag nach Ziffer II. 2. dieses Vertrages verschiebt sich auf den 31.12.2022, 24:00 Uhr.
5. Soweit für die Übertragung von bestimmten Gegenständen des Vermögens des übertragenden Vereins (einschließlich Verträgen, Haftungen, Verbindlichkeiten) die Zustimmung eines Dritten oder eine öffentlich-rechtliche Genehmigung oder Registrierung erforderlich sein sollte, werden sich der übernehmende Verein und gegebenenfalls der übertragende Verein bemühen, diese Zustimmung, Genehmigung oder Registrierung zu beschaffen.

### III.

#### **Gegenleistung; Mitgliedschaft**

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung wird jedem Mitglied der Sektion Neuburg als Gegenleistung für die Verschmelzung ohne besonderes Aufnahmeverfahren die Mitgliedschaft im übernehmenden Verein, der Sektion Eichstätt, gewährt, und zwar mit dem Mitgliedsstatus, wie das Mitglied sie im übertragenden Verein hatte. Besondere Aufnahmeanträge der Mitglieder des übertragenden Vereins sind für den Erwerb der Mitgliedschaft im übernehmenden Verein nicht erforderlich, und ebenso wenig sind Aufnahmegebühren zu entrichten. In die bisherigen Rechte aus der jeweiligen Mitgliedschaft wird nicht negativ eingegriffen (Besitzstandswahrung). Insbesondere bleiben auch Rechte aus Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz unberührt.

Es gibt keine Mitgliedschaftskategorie beim übertragenden Verein, die nicht auch beim übernehmenden Verein vorhanden ist. Die neu gewährten Mitgliedschaften sind mit den bisherigen Mitgliedschaften gleichwertig.

Beim übertragenden Verein eingeräumte Ehrenmitgliedschaften werden auch beim übernehmenden Verein eingeräumt. Die insoweit bestehenden Satzungsbestimmungen der Satzung des übertragenden Vereins sind auch in der Satzung des übernehmenden Vereins enthalten, wobei die Bestimmungen in der Satzung des übernehmenden Vereins darüber hinausgehen.

Hierzu erklären die Vertreter des übertragenden Vereins, dass es bei diesem zwei Ehrenmitglieder (jeweils früher Vorsitzender der Sektion Neuburg) gibt, durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung als „Ehrevorsitzende“ bezeichnet, die von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit wurden, nämlich Herrn Dr. Gerhart Prell und Herrn Xaver Heimisch.

Soweit Mitglieder der Sektion Neuburg in der Sektion Eichstätt bzw. Mitglieder der Sektion Eichstätt in der Sektion Neuburg eine C-Mitgliedschaft nach den Beitragskategorien des DAV ausüben, erlischt diese mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung. Eine Entschädigung für das Erlöschen einer solchen Doppelmitgliedschaft erhalten die Mitglieder nicht.

Die Dauer der Zugehörigkeit der Mitglieder zu der Sektion Neuburg gilt als solche zur Sektion Eichstätt. Soweit für die Rechtsposition von Vereinsmitgliedern im übernehmenden Verein die Dauer der Vereinszugehörigkeit maßgeblich ist, werden Zeiten der Vereinszugehörigkeit im übertragenden Verein vollständig berücksichtigt.

Gemäß § 7 der Satzung des übernehmenden Vereins werden von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt, wobei hierbei die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt wird. Ferner hat gemäß § 7 der Satzung des übernehmenden Vereins jedes Mitglied eine von der Mitgliederversammlung zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs beschlossene Sonderumlage zu entrichten, die sich jedoch höchstens auf das 2-fache des jährlichen Mitgliedsbeitrages belaufen darf.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des übernehmenden Vereins, insbesondere auch die Beitragspflicht, bestimmen sich nach dessen Satzung, die diesem Verschmelzungsvertrag als **Anlage 1** beigelegt ist. Auf die vom Notar mitverlesene **Anlage 1** wird verwiesen.

Derzeit sind die jährlichen Mitgliedsbeiträge im übernehmenden Verein wie folgt gestaltet, wobei eine C-Mitgliedschaft eine Mitgliedschaft bei bestehender Hauptmitgliedschaft in einer anderen Sektion bedeutet:

- a) A-Mitglied Erwachsene ab 25 Jahre 68,00 Euro (C-Mitglied 34,00 €),
- b) B-Mitglied Ehegatte/Lebenspartner 37,80 Euro (C-Mitglied 19,00 Euro),
- c) Junior 19 – 25 Jahre 37,80 Euro (C-Mitglied 19,00 Euro),
- d) Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre 24,90 Euro (C-Mitglied 19,00 Euro),

- e) Familienbeitrag Eltern A- und B-Mitglieder mit allen Kindern bis 18 Jahre 103,80 Euro zuzüglich je Kind Versicherungsbeitrag 2,59 Euro,
- f) Familienbeitrag Alleinerziehender Elternteil A-Mitglied mit allen Kindern bis 18 Jahre 68,00 Euro zuzüglich je Kind Versicherungsbeitrag 2,59 Euro,
- g) Schwerbehinderte (B-Mitglied) 37,80 Euro,
- h) Aufnahmegebühr für A/B/C-Mitglieder, Junioren, Kinder und Jugendliche als Einzelmitglieder 12,00 Euro,
- i) Aufnahmegebühr für Familien 24,00 Euro.

#### **IV.**

#### **Gewinnbezugsrecht**

Ein Gewinnbezugsrecht (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 UmwG) vermittelt weder die Mitgliedschaft im übertragenden Verein noch die Mitgliedschaft im übernehmenden Verein, und ebenso wenig sonstige vermögensrechtliche Ansprüche oder eine sonstige Beteiligung am Vermögen des übernehmenden Vereins, wie z. B. Ansprüche auf Auskehrung des Vereinsvermögens oder ähnliches. Der Anspruch auf Nutzung der Vereinseinrichtungen und Angebote des übernehmenden Vereins besteht für die Mitglieder des übertragenden Vereins ab dem Wirksamwerden der Verschmelzung.

#### **V.**

#### **Keine besonderen Rechte oder Vorteile**

1. Beim übertragenden Rechtsträger bestehen Mitgliedschaften ohne Wahl- und Stimmrecht, nämlich für nicht volljährige Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zudem besteht für nicht volljährige Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, kein passives Wahlrecht. Eine identische Regelung besteht, da dies insoweit der Mustersatzung des DAV für die Sektionen entspricht, in § 6 Nr. 2 der Satzung des übernehmenden Vereins.

Sowohl beim übertragenden Verein als auch beim übernehmenden Verein gibt es nicht volljährige Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ferner gibt es im übertragenden Verein, wie bereits in Ziffer III. erwähnt, Ehrenmitglieder, nämlich die beiden früheren Vorsitzenden der Sektion

Neuburg Herrn Dr. Gerhart Prell und Herrn Xaver Heimisch, die durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung als „Ehrenvorsitzende“ bezeichnet wurden und die gemäß § 8 der Satzung des übertragenden Vereins von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit wurden.

Fördernde Mitglieder gibt es beim übertragenden Verein nicht.

Im Übrigen gilt: Besondere Rechte iSd § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen beim übertragenden Verein nicht. Einzelnen Mitgliedern werden im Rahmen der Verschmelzung keine besonderen Rechte im übernehmenden Verein gewährt.

2. Es werden keine besonderen Vorteile an die in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG genannten Personen gewährt. Daher entfallen auch die diesbezüglich in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG vorgesehenen Angaben.

## **VI.**

### **Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen**

Bei der Sektion Neuburg als übertragenden Verein werden keine Arbeitnehmer beschäftigt. Die Sektion Eichstätt als übernehmender Verein hat derzeit drei Arbeitnehmer. Die Arbeitsverhältnisse bleiben durch die Verschmelzung unberührt; individual- und kollektivarbeitsrechtliche Vereinbarungen bleiben bestehen. Folgen bzw. vorgesehene Maßnahmen iSd § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG ergeben sich für die Arbeitnehmer nicht. Beide Vereine verfügen nicht über einen Betriebsrat.

Die Vorstände und alle sonstigen Personen, ausgenommen die Arbeitnehmer des übernehmenden Vereins, sind jeweils rein ehrenamtlich tätig. Demgemäß bestehen bei den am Verschmelzungsvorgang beteiligten Vereinen auch keine Arbeitnehmersvertretungen.

## **VII.**

### **Kein Grundbesitz beim übertragenden Verein**

Der übertragende Verein hat keinen Grundbesitz und auch keine grundstücksgleichen Rechte.

## VIII.

### Kein Barabfindungsgebot

Es handelt sich bei den beteiligten Vereinen um gemeinnützige Vereine iSd § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, §§ 51 ff. AO. Hierzu wird auf die in einfacher Kopie zu Beweis Zwecken als **Anlagen 2 und 3** beigefügten Unterlagen (gesonderte Feststellung des jeweils zuständigen Finanzamtes gemäß § 60a AO) Bezug genommen. Ein Barabfindungsgebot (§ 29 UmwG) war daher gemäß § 104a UmwG in diesen Verschmelzungsvertrag nicht aufzunehmen.

## IX.

### Sonstiges

1. Weitere im Zusammenhang mit der Verschmelzung auftretende Fragen sind unter dem Gesichtspunkt zu behandeln und zu regeln, dass satzungsmäßiger Zweck und Aufgabe des übertragenden Vereins im Rahmen des Zwecks und der Aufgabe des übernehmenden Vereins fortgeführt werden.
2. Nach erfolgter Verschmelzung soll von der Vorstandschaft des übernehmenden Vereins ein Verfahren eingeleitet werden, bei dem alle Vereinsmitglieder Vorschläge zum zukünftigen Namen des Vereins einreichen können. In der auf die Wirksamkeit der Verschmelzung nachfolgenden ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des übernehmenden Vereins soll der bei dem vorgenannten Verfahren am häufigsten vorgeschlagene Name als Vorschlag zur Abstimmung im Rahmen einer entsprechenden Satzungsänderung gestellt werden.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder sich als nicht durchführbar erweisen, wird die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame oder undurchführbare Vertragsbestimmung durch eine Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten entspricht und dem Inhalt der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahekommt.



## **X.**

### **Vollmachten**

1. Die Erschienenen, auch handelnd wie im Urkundseingang angegeben, bevollmächtigen hiermit Frau Ramona Henle, Frau Melanie Zinner und Frau Ulrike Link, alle Angestellte der Notare Dr. Ursula Philipp und Dr. Ingmar Wolf in Eichstätt, und zwar jeden von ihnen einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, etwaige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages vorzunehmen, soweit diese nach Auffassung des Registergerichts erforderlich sind, und ferner auch alle zum Vollzug dieser Urkunde und zur Eintragung in das Vereinsregister notwendigen Erklärungen abzugeben.
2. Der amtierende Notar, dessen Vertreter und Amtsnachfolgern werden, je einzeln, umfassend bevollmächtigt, sämtliche Erklärungen und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Vollzug des Verschmelzungsvertrages erforderlich oder zweckmäßig sind. Etwa zu diesem Vertrag erforderliche Genehmigungen sollen mit ihrem Eingang beim amtierenden Notar allen Beteiligten als zugegangen und mitgeteilt gelten und somit rechtswirksam sein.

## **XI.**

### **Zustimmungsbeschlüsse; Rücktrittsrecht**

1. Dieser Verschmelzungsvertrag bedarf der (notariell beurkundeten) Zustimmung der Mitgliederversammlungen der beteiligten Vereine und der Eintragung in das Vereinsregister. Jeder Vertragsteil kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn die erforderlichen Verschmelzungsbeschlüsse der beteiligten Vereine nicht bis zum Ablauf von drei Monaten ab heute formwirksam gefasst werden.
2. Einer Verschmelzungsprüfung bedarf es nicht, wenn dies bei keinem der beteiligten Vereine von mindestens 10% der Mitglieder verlangt wird (§ 100 UmwG). Dies ist bisher nicht der Fall.

## **XII. Hinweise**

Der Notar hat die Beteiligten über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung, über den Wirksamkeitszeitpunkt sowie die Rechtsfolgen der Verschmelzung belehrt und insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

1. Der Verschmelzungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlungen beider beteiligter Verein in notariell beurkundeter Form.
2. Gläubigern beider Vereine ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderung hin nach Maßgabe des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten.
3. Die beteiligten Vereine haben vor und in der Mitgliederversammlung, die den Verschmelzungsbeschluss fassen soll, die Auslegungspflichten gemäß §§ 101, 102 je iVm § 63 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und ggf. § 100 UmwG zu beachten.
4. Die Verschmelzung wird erst mit Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des übernehmenden Vereins wirksam.
5. Auf die gesamtschuldnerische Haftung für die Kosten (unabhängig von der internen Kostenverteilung).
6. Der Notar hat keine steuerliche Beratung oder Prüfung vorgenommen, eine solche aber angeraten.

## **XIII. Abschriften; Kosten**

1. Von dieser Urkunde erhalten beglaubigte Abschriften die Sektion Neuburg, die Sektion Eichstätt sowie elektronisch per XNP das Amtsgericht Ingolstadt (Vereinsregister). Ferner erhalten die Sektion Neuburg und die Sektion Eichstätt jeweils auch eine Ausfertigung von dieser Urkunde.
2. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Abwicklung einschließlich der Kosten der Zustimmungsbeschlüsse trägt der übernehmende Verein. Sollte die Verschmelzung (gleich aus welchem Grund) nicht wirksam werden, tragen die beteiligten Vereine die Kosten dieses Vertrages je zur Hälfte. Im Übrigen trägt jeder Verein seine Kosten selbst.

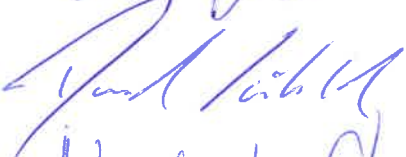


**XIV.  
Anlagen**

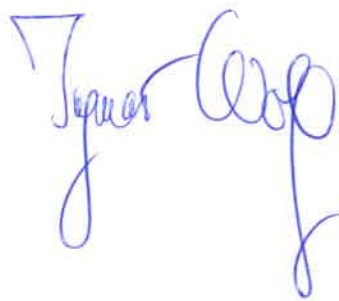
Als Anlagen sind dieser Urkunde beigelegt:

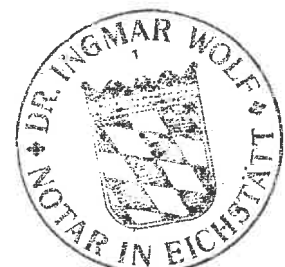
- Anlage 1** = Satzung des übernehmenden Vereins,
- Anlage 2** = Freistellungsbescheid für 2016 bis 2018 zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer des übertragenden Vereins in Kopie,
- Anlage 3** = Anlage zum Bescheid für 2018 zur Körperschaftsteuer, beinhaltend eine Feststellung der teilweisen Befreiung von der Körperschaftsteuer, des übernehmenden Vereins in Kopie.

Auf die **Anlage 1**, die einen wesentlichen Bestandteil dieser Urkunde bildet, wird verwiesen; sie wurde vom Notar mitverlesen. Die **Anlagen 2 und 3** sind rein informatorisch zu Beweis Zwecken beigelegt.

Vorgelesen samt Anlage 1 vom Notar,  
von den Erschienenen genehmigt und  
eigenhändig unterschrieben:

	Ralf Eiba
	Daniel Seibold
	Herbert Stemmer
	Florian Ring

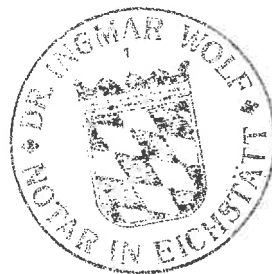
  
Notar

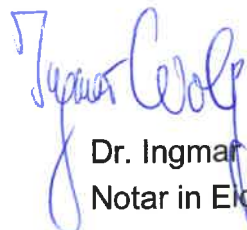


## Vertretungsbescheinigung (§ 21 BNotO)

1. Aufgrund Einsichtnahme durch Online-Abruf vom 10.05.2022 in das elektronische Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt bescheinige ich, Notar, hiermit, dass dort unter VR 286 die  
**Sektion Eichstätt des Deutschen Alpenvereins e.V.**  
mit dem Sitz in Eichstätt  
eingetragen ist und durch Herrn Ralf-Dieter Eiba, geboren am 13.12.1965, und Herrn Daniel Seibold, geboren am 12.01.1979, je einzeln vertreten werden kann.
2. Aufgrund Einsichtnahme durch Online-Abruf vom 10.05.2022 in das elektronische Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt bescheinige ich, Notar, hiermit, dass dort unter VR 10238 die  
**Sektion Neuburg a.d. Donau des Deutschen Alpenvereins (DAV)**  
mit dem Sitz in Neuburg. a.d. Donau  
eingetragen ist und durch Herrn Norbert Stemmer, geboren am 24.02.1973, als Ersten Vorsitzenden und Herr Florian Ring, geboren am 01.11.1982, als Zweiten Vorsitzenden gemeinsam vertreten werden kann.

Eichstätt, den 10.05.2022



  
Dr. Ingmar Wolf  
Notar in Eichstätt